

# Versammlung des Gr. Rathes, den 2.-6. Christmonat, in Herisau

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **9 (1833)**

Heft 12

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542518>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Appenzellisches  
M o n a t s b l a t t.

---

Nro. 12.      Christmonat.      1833.

---

Durch die vielveränderlichen Modificationen großer Staatskrisen kann jede Nation, so gerecht, so friedsam sie sei, in Augenblicken, da sie es am wenigsten vermuthet, aufgerufen werden, vor Europa zu zeigen, wer sie ist. Wie dann, wenn sie schläft!!!  
Johannes Müller.

---

553170

Versammlung des Gr. Rathes, den 2. — 6. Christmonat, in Herisau.

---

Von den beiden Jahrrechnungen, welche zu den Geschäften des Gr. Rathes gehören, findet bekanntlich die zweite am Anfange des Winters statt, und es versammelt sich der Gr. Rath für dieselbe am Wohnorte des regierenden Landammannes. Zu dieser Winterrechnung nun wurde der Gr. Rath auf den 2. Christmonat nach Herisau einberufen.

Innere Angelegenheiten

nahmen ihn demnach bei dieser Versammlung vorzüglich in Anspruch. Die von der Rechnungscommission zusammengetragene Halbjahrrechnung vom 16. April bis zum 26. Wintermonat des laufenden Jahres zeigte

an Ueberschuß der Frühlingsrechnung:	8,050 fl. 44 fr.;
an Einnahmen für verkaufte Capitallen:	. . . . . 33,436 fl. 30 fr.;
und an Taxen, Bußen, Gebühren:	. . . . . 7,462 „ 19 „ ;
	<hr/> 40,898 „ 49 „ 48,949 fl. 33 fr.

Ausgaben für neuangekaufte Capitalien:	33,510 fl. 3 fr.;
"    " Bundesbeiträge, Tagsatzung, Versammlungen des Gr. und des Kl. Ra- thes, Commissionen, Justiz- und Policei-, Militär-, Bau- und Straßenwesen:	13,258 „ 19 „ ;
	<hr/> 46,768 fl. 22 fr.
Bleibt Ueberschuß:	2,181 „ 11 „
	<hr/> 48,949 fl. 33 fr.

Die nähern Angaben werden wir wieder in der Frühlingsrechnung finden.

Den Anträgen der Rechnungscommission zufolge beschloß der Rath, durch die Hauptleute der vier Gemeinden Urnäsch, Trogen, Heiden und Walzenhausen die Einzieher daselbst, welche noch Zinsrückstände hatten, mahnen zu lassen, daß dieselben diese Rückstände bis Ende Christmonats berichtigen, widrigenfalls sie für den Betrag ins Pfand gesetzt würden. — Den Bußeneinzug betreffend, der noch immer hapert, befahl der Rath genaue Handhabung der hierauf bezüglichen Verordnungen. Für bessere Einrichtung der Einzieherrödel wurde auf das von Hrn. Landshauptmann Zuberbühler gefertigte, sehr zweckmäßige Formular aufmerksam gemacht und dabei bemerkt, daß der Genannte nebst Hrn. Landsäckelmeister Schläpfer von Herisau beauftragt sei, sich nochmals über diese Angelegenheit zu berathen und dem Gr. Rath bei seiner nächsten Versammlung einen Vorschlag einzureichen, wie in sämtlichen Gemeinden mehr Gleichförmigkeit und Ordnung in diese Sache gebracht werden könnte.

Ebenfalls den Anträgen der Rechnungscommission zufolge wurde die Verordnung vom 24. Mai 1824, die Hausirpatente betreffend, dahin vervollständigt, daß die Patente für die erste Classe nur auf 1 — 3 Monate und diejenigen der 2. und 3. Classen nur auf 3 — 6 Monate ertheilt werden mögen. Für die erste Classe wurde die Gebühr auf 24 fr. bis 1 fl., für die zweite Classe auf 1 — 4 Gulden und für die 3. auf 1 — 3 Thaler festgesetzt.

Zur Bestreitung der vorkommenden Auslagen soll nach den Anträgen der Rechnungscommission bis Ende März 1834 eine Steuer von 15,000 fl. bezogen werden, wovon die Steuerpflichtigen üblicher Weise die Einquartirungsschädigungen in Abrechnung bringen mögen. Jede Gemeinde, die bis Ende März ihren Beitrag nicht leisten würde, hätte die Rückstände vom 1. April an zu verzinsen. Ein Antrag, daß die Gemeinden Trogen und Heiden wegen neuerlicher Erbschaften aus Italien mehr bezahlen, als der Repartitionsfuß von ihnen fodert, wurde als unzeitig abgewiesen.

Die Klage, daß sehr wahrscheinlich Salzfuhrleute solche Fässer, die angeblich nach entferntern Gemeinden bestimmt seien, in den näher gelegenen abladen und dann die Fracht nach den weitem Orten ansprechen, wurde einer Commission, bestehend aus dem Hrn. Landsäckelmeister Schläpfer in Herisau und den beiden Hh. Salzfactoren, zur Untersuchung und Begutachtung überwiesen.

Schullehrer R., der die obrigkeitliche Prämie bezog und den Canton verließ, ehe er demselben die vorgeschriebenen zehnjährigen Dienste geleistet hatte, soll zur Rückzahlung angehalten werden. — Der Commission, welche Vorschläge für die Erbauung eines neuen Pulverthurms an den Rath zu bringen hat, wurde Hr. Landshauptmann Zuberbühler beigeordnet. Die früher für diese Sache beauftragten Mitglieder des Rathes hatten den Pulverthurm in Trogen baufällig und zu klein gefunden. Sie legten daher einen Plan zu einem neuen Bau vor, der auf ungefähr 1300 fl. zu stehen käme; der Rath beschloß, daß dieser Plan dem zweifachen Landrathe mit ausführlicher Erklärung vorzulegen sei. — Ebenso wurde das Zeughaus in Herisau zu klein und baufällig gefunden und für die Einleitung eines Baues eine Commission, bestehend aus beiden Landsäckelmeistern, dem Landesbauherrn Zürcher, dem Landshauptmann Zuberbühler und dem Rathschreiber Tanner, niedergesetzt.

Den Anträgen der Straßencommission gemäß (S. 156) wurde

beschlossen, die Weggeldsinstruction vom 16. Weinmonat 1827 dahin abzuändern, daß für jedes Pferd 2 fr., für jedes Stück Vieh 1 fr. und für jedes Stück Schmalvieh 2 Pfenn. zu bezahlen seien, so oft solche bei der Weggeldsstätte vorbeikommen. Dieses Weggeldes sind lediglich enthoben die mit Begleit der Standesfarbe reisenden Personen; das Militär im Dienste, sowohl einzeln, als in Abtheilungen; der Besitzer einer Heimath, welcher zur Benützung derselben von einem Theil auf einen andern dazu gehörenden sich begeben muß; Sennen, die mit einem Haufen Vieh hin und her, aber nicht außer den Kanton fahren, und solche Leute, die ein Stück Vieh „zu Nutz“ führen; Fuhrwerke, welche Stein, Kies und Sand an die Landstraßen und Gassen führen und endlich die Fuhren für Arme, so wie für die Capuciner, letztere nach und von Appenzell und auf Vorweisung eines gehörigen Scheines. Die Einzieher des Weggeldes sollen, ihres Eides eingedenk, den Einzug fleißig und getreu, in der Nacht und am Tage besorgen, die Einnahmen täglich einschreiben und am Ende jedes Monats das Geld bei den Verwaltern ablegen.

Auf die geäußerte Klage, daß mehrere Gemeinden es vernachlässigen, die Policeidiener nach den gesetzlichen Vorschriften in Thätigkeit zu setzen, ergibt es sich, daß wirklich nur sechs Gemeinden ihre Pflichten dießfalls vollständig erfüllen, und daß in den übrigen Gemeinden die Policeidiener wöchentlich auch nur 3 — 4 Tage ausgeschiedt werden. Der Gr. Rath empfahl genaue Beobachtung der aufgestellten Verordnungen.

Hr. Pfarrer Leonhard Hohl, weil. in Schwellbrunn, stellte schriftlich das Ansuchen an den Gr. Rath, daß ihm folgende Fragen, die im Jahr 1814 veränderte Landesverfassung betreffend, möchten beantwortet werden: 1. wer die Commission zur Redaction der Verfassung ernannt habe; 2. ob die gefertigte Verfassung dem Gr. Rathe jemals zur Prüfung und Verification vorgelegt worden sei, oder nicht; 3. wer den Antrag, die Cantonal-Verfassung drucken zu lassen, abgelehnt und beschlossen habe, einzig auf jede Canzlei ein Exemplar zu

legen und sie nach Zürich zu senden; 4. ob Hr. Landammann Zellweger die Verfassung von 1814 eigenmächtig, oder im Namen der Vierercommission, oder im Namen des Gr. Rathes mit dem großen Secret-Inselgel verwahrt und unterschrieben habe; 5. ob der Rathschreiber Schäfer die Verfassung von 1814 im Namen des Gr. Rathes, oder eines dem Landvolke unbekanntem Nebenrathes unterzeichnet habe? Beschluß: Es soll durch die Canzlei in Trogen dem Pfarrer Hohl auf seine an den Gr. Rath gestellten fünf Fragen geantwortet werden, daß er deßhalb zu eigener Einsicht an das Protokoll gewiesen sei.

Hr. Obristl. Sonderegger erstattet Bericht über den Marsch nach Einsiedeln und fügt einige Wünsche, das Militärwesen betreffend, bei, welche an die Militärcommission gewiesen werden.

Jakob Ref von Appenzell, der nach empfangenem Religionsunterrichte bei Hrn. Decan Scheitlin in St. Gallen zur reformirten Kirche übergetreten ist, verlangt, den bestehenden Beiträgen zufolge, als Landmann aufgenommen zu werden. Es wird ihm ein Heimathschein bewilligt, sobald er auf der Canzlei das Zeugniß, daß er das Abendmahl in unserer Kirche empfangen habe, abgegeben haben werde.

Auf die mitgetheilte Nachricht, daß in einigen Gemeinden des Landes die Maul- und Klauenseuche unter dem Hornvieh ausgebrochen sei, wurde verordnet: 1. Es sollen alle Viehmärkte im ganzen Land untersagt sein. 2. Die Einfuhr von Vieh, welches über den Bodensee, oder von den Gegenden jenseits des Rheins herkommt, es sei dasselbe mit Scheinen versehen, oder nicht, soll verboten sein; aus dem Kanton St. Gallen mag nur solches eingelassen werden, dessen Gesundheit durch gültige Bescheinigungen von dortigen Behörden ausgewiesen wird, welche Scheine bei Verantwortlichkeit unverweilt an den regierenden Hauptmann der betreffenden Gemeinde abgegeben werden sollen. 3. Das Ertheilen von Gesundheits Scheinen in denjenigen Gemeinden, wo sich angestecktes Vieh befindet, ist gänzlich untersagt. 4. Viehbesitzer und Thierärzte werden bei



Leuffen, daß sie die Steuern von einem Capital von 112,000 fl. beziehen möge, welches seit der letzten Festsetzung des Repartitionsfußes nach Trogen gekommen war, wurde beschlossen, es sei dieses Capital da zu versteuern, wo es bei jener Festsetzung, im Brachmonat 1831, gelegen hatte. — Auf eine ähnliche Anfrage von Waldstatt ähnlicher Bescheid. — Zwei Männer, die sich weigern, von ihren bei Bühler auf innerrohdischem Gebiete liegenden, aber nach Außerrohden gehörenden Liegenschaften die Abgaben nach Bühler zu bezahlen, sollen vor Gr. Rath gestellt werden. — Eine Anfrage, ob ein Nachtfrevler, der sich flüchtete, allenfalls auch während den geschlossenen Gerichten in Untersuchung genommen werden dürfte, wenn man ihn haben könnte, wird bejahend beantwortet. — Einem Wolfhalder, der die schriftlichen Beweise übersendet, daß er französischer Bürger geworden sei, wird die nachgesuchte Entlassungsbefreiung bewilligt.

Die Genehmigung der Uebereinkunft eines Walzenhausers mit seinen Gläubigern, so wie eines Vertrags von Heiden, in welchem sechs Geschwister daselbst sich gegenseitig zusagen, daß ihr Tod ihre Kinder bei Erbfällen nicht, wie es das Landrecht mit sich bringt, ausschließen solle; Verfügung wegen weiterer Untersuchung eines Paternitätsgeschäftes; einige Zeddelankäufe, eine Aufkündigung und die verweigerte Entlassung eines Einziehers für den Landsäckel; drei Wirthschaftsbewilligungen und sechs Niederlassungsbewilligungen, wovon drei an Bürger des Cantons St. Gallen, zwei an Bürger des Cantons Zürich und eine an einen Thurgauer: das waren die weiteren Beschlüsse in innern Angelegenheiten, welche der Gr. Rath während dieser Versammlung machte.

#### Eidgenössische Angelegenheiten.

Hr. Landammann Nagel berichtete ausführlich über die Verhandlungen der ordentlichen Tagsatzung, so wie über seine Sendung als eidgenössischer Commissar nach Schwiz. Seine vielfachen Bemühungen wurden ihm vom Präsidium verdankt, und



über seine Leistungen wurde volle Zufriedenheit ausgesprochen. — Der Entwurf eines Begleitschreibens zu den S. 157 erwähnten nachträglichen Stimmen unsers Cantons wurde genehmigt; — diesesmal gab der Gr. Rath seine Zustimmung zu dem von dem eidgenössischen Kriegsrathe den 11. Weinmonat auf den nächsten Sommer vorgeschlagenen Instructionscurs für die Officiere des eidgenössischen Generalstabs und die Cadres der verschiedenen Waffenarten, zu der Deffentlichkeit der Tagsatzungsverhandlungen und zu der Unterstützung der hinterlassenen Familie eines im Canton Schwiz durch Zufall getödteten Soldaten aus dem Canton Zürich. In Beziehung auf das Schreiben des Vorortes, vom 16. Wintermonat, Art und Weise, wie die Bundesrevision vorgenommen werden könnte, betreffend, war der Gr. Rath durch den bekannten Beschluß der Landsgemeinde im März gezwungen, für die Vertagung dieser so wichtigen Angelegenheit zu stimmen.

#### Verkehr mit andern eidgenössischen Ständen.

Die vorgelegten Entwürfe von Antworten an die Regierung von Basel und die Regierungscommission von Schwiz, die Gewährleistung ihrer Verfassungen und die Wahlen betreffend, werden genehmigt.

#### Processe,

Revisionsbegehren u. s. w. kamen zwar diesesmal in ungewöhnter Menge, über ein Duzend, vor; sie scheinen dem Referenten aber alle so unbedeutend, daß es, ohne weitere Erwähnung in diesen Blättern, an der Langeweile genug sein mag, welche sie dem Gr. Rathe gekostet haben.

#### Bestrafungen.

Ein Teuffer wurde wegen beharrlicher Vernachlässigung des Schulunterrichtes für seine Kinder zu fünftägigem Arrest bei Wasser und Brod verurtheilt.

Ein Hundweiler, im Hemberg wohnhaft, büßte wegen

wiederholten Ungehorsams, seine Pflichten als Vormund betreffend, 10 fl.

Ein Speicherer, in Reute wohnhaft, wurde wegen Verhehlung eines Straßendiebstahls bei St. Margarethen verurtheilt, daß ihm der erlittene Verhaft als Strafe angerechnet und er noch fünf Tage bei Wasser und Brod in Arrest gelegt werden solle. Von diesem Urtheile soll Anzeige nach St. Gallen geschehen. — Für verschiedene Betrügereien bei Anlaß des Falliments eines in Herisau wohnenden Verwandten büßte ein Elgger 30 fl.

Ein Arnäscher, in Waldstatt wohnhaft, der bei militärischen Uebungen fünfmal ausgeblieben war und sich fälschlich als unfüchtig zum Militärdienste gestellt hatte, wurde zu Bezahlung der Militärbusen für das Ausbleiben und zu dreitägigem Arreste bei Wasser und Brod verurtheilt.

Ein Teuffer büßte für dreimaligen gröblichen Angriff einer Weibsperson und grobe Lästerungen und Flüche gegen dieselbe 20 fl.

Ein Waldstätter, in Herisau wohnhaft, angeklagt, daß er schuldige Buße (10 fl. 3 kr.) nicht bezahle, eidlich vor den Kl. Rath habe beschieden werden müssen und an einer rechtlichen Gant-Kleider für 10 fl. 48 kr. ersteigert habe, deren Bezahlung er beharrlich mit der Erklärung verweigere, er habe die Sachen nicht gekauft, um sie zu bezahlen, büßte wegen jener eidlichen Vorladung 3 fl. und wurde ferner zu sechstägiger Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod verurtheilt, wodurch die neue Buße und die alten getilgt sein sollen.

Der Vater des S. 158 erwähnten Kindes, ein Herisauer, büßte für halben Ehebruch nach dem Gesetze, und für die Verheimlichung der Geburt des Kindes, so wie für den Versuch, dasselbe heimlich in St. Gallen taufen zu lassen, 20 fl. — Eine Steinerinn büßte für halben Ehebruch nach dem Gesetze. — Die S. 130 erwähnte von Zürich her eingebrachte Dirne wurde den Vorstehern von Walzenhausen nochmals zu strenger Aufsicht überliefert.

Eine verheirathete Weibsperson, welche, ungeachtet es ihr untersagt worden war, ihre Wirthschaft fortsetzte, büßte 9 fl.

Ein böses Weib von Herisau büßte für rohes, zum Theil beharrliches Schimpfen gegen verschiedene Beamtete, die alle vollständig satisfactionnirt wurden, 30 fl. — Ein Schwellbrunner, in Herisau wohnhaft, brachte es durch allerlei Rohheiten, Weigerung und unrichtige Angaben, als das Weggeld von ihm gefodert wurde, zu einer Buße von 18 fl.

Dem Altlandschreiber Grunholzer wurde in seinem wiederholten Gesuche, seine Beurtheilung aufzuschieben und ihm die nöthigen Papiere auszustellen, abermal nicht entsprochen; vielmehr soll er durch die Regierung von Basel-Landschaft beim Eide aufgefordert werden, bei Anlaß der Frühlingsrechnung vor dem Gr. Rathe zu erscheinen.

Auch diesesmal gaben dem Gr. Rathe hartnäckige Schuldner auf dem Bußenrodel viel zu schaffen. Mehrern derselben wurden Termine angewiesen; ein Herisauer, in Schwellbrunn wohnhaft, wurde wegen eines Rückstandes von 52 fl. zu zehentägiger Gefängnißstrafe; ein Waldstätter, ebendasselbst wohnhaft, wegen eines Rückstandes von 63 fl. 30 kr. und wegen beharrlicher Nichtbezahlung der Unterhaltungskosten seines Kindes zu dreiwöchiger Gefängnißstrafe; eine Schwellbrunnerinn endlich, wegen eines Rückstandes von 14 fl. 30 kr. zu dreitägiger Gefängnißstrafe verurtheilt.

Die Schuld des bekannten Gallus Züllig von Freidorf, Canton Thurgau, in seinen Händeln mit Zeddelschmid und Comp., soll durch eine besonders hiefür niedergesezte Commission nach den Acten untersucht, das Ergebnis derselben den Behörden seines Cantons mitgetheilt und diesen das Weitere anheimgestellt werden.

Ein Urnäser, in Stein wohnhaft, angeklagt, daß er fallirt und bei Errichtung eines Zeddels Betrügereien sich erlaubt habe, wodurch zwei Zettel in eine Lücke gekommen seien, wurde zu vierzehntägiger Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod verurtheilt und hatte dieses Urtheil bei offener Thüre anzuhören. —

Auffallend groß war überhaupt die Menge von Falliten, welche vor den Rath gestellt wurden. Wir haben deren, außer diesem Urnäsher, zehen gezählt, und zwei Accorditen, mit Ausnahme eines Thurgauers und eines Hundweilers alle Herisauer, deren einer aber in Hundweil wohnt. Einer wurde ohne Strafe entlassen; die übrigen büßten 5,  $7\frac{1}{2}$ , 10 und 15 fl.; ein solcher, der schon wiederholt fallirt hatte, wurde zu viertägigem Arreste bei Wasser und Brod, ein anderer, der zudem sich wegen rückständiger Bußen zu verantworten hatte, zu sechstägigem Gefängnisse verurtheilt.

553174

Höhenbestimmungen aus dem Canton Appenzell und dessen Umgebungen.

Hr. Obristl. Merz von Herisau ist bekanntlich seit einer Reihe von Jahren damit beschäftigt, mit eben so viel Sachkenntniß als Uneigennützigkeit eine Karte des Kantons Appenzell zu bearbeiten, welche einen Theil der unter den Auspicien der Tagsatzung besorgten Karten der Eidgenossenschaft ausmachen soll. Die nachfolgenden Höhenbestimmungen sind ein Ergebnis der barometrischen Höhenmessungen, welche er mit seiner Arbeit verbunden hat. Wir nehmen in unser Verzeichniß auch solche Bestimmungen aus der Umgegend in den Cantonen St. Gallen und Thurgau auf, welche unsern Lesern schon der Vergleichung wegen nicht unwillkommen sein werden.

Korschach	liegt	1176	pariser	Fuß	über dem Meere.
Stad	"	1178	"	"	"
Rheineck	"	1198	"	"	"
St. Margarethen	"	1204	"	"	"
Egelshofen	"	1236	"	"	"
Thal	"	1254	"	"	"
Lobelmühle	"	1260	"	"	"
Lobler-Buchberg	"	1344	"	"	"